

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung** **von Abfällen** **(Abfallsatzung)** **vom 23.05.2003**

in der Fassung vom 14.12.2018



Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT : Allgemeines

- § 1 Grundsatz**
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung**
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung**
- § 4 Begriffsbestimmungen**
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht**
- § 6 Anschlusszwang für Grundstücke**
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten**
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle**
- § 9 Eigentumsübergang**

ZWEITER ABSCHNITT : Verwerten und Beseitigen

- § 10 Formen des Einsammelns**
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**
- § 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse**
- § 13 Sammeln und Transport**
- § 14 Abfuhr sperriger Abfälle**
- § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen**
- § 16 Selbstanlieferung von Abfällen**
- § 17 Gebühren**

DRITTER ABSCHNITT : Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten**

VIERTER ABSCHNITT : Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten**

SATZUNG DER STADT SPEYER



über die **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung** **von Abfällen** **(Abfallsatzung)** **vom 23.05.2003**

in der Fassung vom 14.12.2018

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 03.05.1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09.12.2016 (MinBl. S. 278 bis 280),
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 77) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234),

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung ihrer Aufgaben Dritte beauftragen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Braune Tonnen mit entweder 80 / 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Bioabfälle), (DIN EN 840-1),
 2. Graue Tonnen mit entweder 80 / 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), (DIN EN 840-1),
 3. Blaue Tonnen mit 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle),
 4. Großbehälter mit 0,77 m³ Fassungsvermögen, (DIN EN 840-2 und 840-3),
Großbehälter mit 1,10 m³ Fassungsvermögen, (DIN EN 840-2 und 840-3),
Großbehälter mit 6,00 m³ Fassungsvermögen, auch als Pressbehälter,
für Abfälle die zu beseitigen sind (Restabfälle),
 5. Großbehälter mit 1,10 m³ Fassungsvermögen, (DIN EN 840-2 und 840-3),
für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle),
 6.
 - a.) zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Stadt Speyer",
 - b.) Grünabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "nur für kompostierbare Gartenabfälle",
 - c.) Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von ca. 90 Litern,
 - d.) Windelsäcke (Kunststoff) mit einer Füllmenge von ca. 50 Litern und der Aufschrift "Stadt Speyer".
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) in der jeweils gültigen Fassung (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a.) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b.) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Behältergemeinschaften im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse privater Haushaltungen innerhalb eines Grundstückes oder aneinander angrenzender Grundstücke, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Bio- und / oder Restabfallgefäßen.

§ 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffen und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen.
 5. von Entsorgungsaufgaben, die Dritten nach § 22 KrWG übertragen worden sind,

6. der sonstigen Abfälle, die gem. 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Entsorgung ausgenommen sind.

Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.

§ 6 Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von ständig oder nicht ständig bewohnten und bebauten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Hinsichtlich des Benutzungszwanges stehen dem Grundstückseigentümer Besitzer, auch bei Besitz von Grundstücksteilen, gleich.

§ 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gem. § 17 Abs. 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gem. NachweisVO zu führen.
- (2) Wer eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung von Bioabfällen auf dem Grundstück durchführt, auf dem diese Stoffe anfallen, ist zur Überlassung dieser Stoffe nicht verpflichtet. In diesem Fall kann ein entsprechender Nachweis von der Stadtverwaltung gefordert werden. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht weiterhin für Materialien, welche eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung behindern, wie z.B. gekochte Speisereste, Knochen und Gräten, erkrankte Pflanzenteile, verrottungshemmende Pflanzenteile (Nadelhölzer), Fallobst u.ä..
- (3) Anschlusspflichtige mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Allergiker) können auf Antrag und ggf. Nachweis von der Nutzung eines Bio-Abfallbehälters befreit werden. Gleiches gilt, soweit ständige Bewohner eines Grundstücks unter solchen gesundheitlichen Einschränkungen leiden.

§ 8 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen
 - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken oder gebündelt;
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen;
 - Wertstoffe, für welche das Duale System Deutschland - DSD - (Grüner Punkt) die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten Wertstoffsäcken;
 - Altpapier und Druckerzeugnisse (Zeitungen, Kataloge, Broschüren, Illustrierte) in den zur Verfügung gestellten Wertstoffsäcken und Behältern;
 - Sperrige Abfälle und Schrott (Metall) durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen, am Straßenrand oder Anlieferung auf dem Abfallwirtschaftshof in den dort vorgesehenen Behältnissen;
 - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä.) durch Anlieferung auf dem Abfallwirtschaftshof in den dort vorgesehenen Behältnissen.
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.
- (4) Papier, Pappe und Kartonagen können auch den Sammlungen von Vereinen, Verbänden und Gewerbe überlassen bzw. direkt zum Altstoffhandel gebracht werden.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen oder auf das Sammelfahrzeug, mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter, mit der Überlassung an einer Sammeleinrichtung und mit dem gestatteten Abladen auf einer von der Stadt zugelassenen Entsorgungseinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 15 oder 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 10 Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Bringsystems kann der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle überlassen:
 - Glas
 - Schadstoffkleinmengen (auch Leuchtstoffröhren aus Privathaushalten)
- (2) Am Abfallwirtschaftshof können vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle überlassen werden:
 - Grünabfälle,
 - Sperrige Abfälle,
 - Wertstoffe wie Glas, Kunst-/Verbundstoffe, Papier, Pappe, Karton, Metall, Korken, Verpackungstyropor,
 - unbehandeltes und behandeltes Altholz,
 - Metallschrott, Elektroschrott, Leuchtstoffröhren
 - Dispersionsfarbe, Altölkleinmengen, Autobatterien.
- (3) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 - Restabfälle,
 - Bioabfälle,
 - Wertstoffe wie Glas, Kunst-/Verbundstoffe, Papier, Pappe, Karton, Metall,
 - Sperrige Abfälle (nur an den vereinbarten Abholterminen),
 - Grünabfälle (nur an den öffentlich bekannt gegebenen Abholterminen).

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, Nutzungseinheiten bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben, soweit diese Angaben für die Festsetzung und Erhebung von öffentlichen Abgaben notwendig sind. Beim Wechsel des Pflichtigen sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen.

§ 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadtverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Stadtverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stadtverwaltung bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Gebührenschuldern nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Abfallgebührensatzung, welche Behälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein gleichgroßes Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.
- (3) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge gem. § 5 Abs. 1 vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a.)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1,00
b.)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1,00
c.)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4,00
d.)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2,00
e.)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1,00
f.)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2,00
g.)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,50
h.)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,50
i.)	Schulen	je Schüler	0,25
	<u>Sonderregelungen:</u>		Liter
j.)	Bäder; Freizeitparks (Jahresdurchschnitt)	je Besucher	0,10

- (4) Auf Antrag stellt die Stadtverwaltung weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (5) Für die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen auf einem oder mehreren benachbarten anschlusspflichtigen Grundstücken können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden (Behältergemeinschaften). Der Antrag ist von allen Anschlusspflichtigen unter Bezeichnung eines Empfangsbevollmächtigten zu stellen. Der Empfangsbevollmächtigte ist neben den Mitgliedern der Behältergemeinschaft Schuldner der Abfallgebühren. Jedes Mitglied der Behältergemeinschaft ist Haftungsschuldner für alle Gebühren der Behältergemeinschaft.
- (6) Können Grundstücke mit den Abfuhrwagen oder Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadtverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Stadtverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadtverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadtverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Stadt Speyer" verwendet werden, die bei den von der Stadtverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) Die Stadtverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (10) Die Stadtverwaltung kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 13 Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Großmüllbehälter ab 770 Liter Volumen können zur Leerung wie folgt angemeldet werden:
- mehrmals wöchentlich
 - wöchentlich
 - zweiwöchentlich oder höchstens
 - vierwöchentlich.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen frühestens ab 16.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen (i.d.R. ist dies die nächste befahrbare öffentliche Straße), insbesondere gilt dies für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen sowie für die Anwohner von Privatstraßen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse noch am Abholtag von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen hat der Veranlasser der Maßnahme die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³), die in Folge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf 1 mal pro Jahr abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher vereinbart.
- (2) Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 13 Abs. 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Die in Haushalten anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen müssen vom übrigen Haus- und Gewerbeabfall getrennt gehalten und entsorgt werden. Dies gilt insbesondere für Gifte, Batterien, Laugen, Säuren, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Kühlfüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- (3) Die in Haushalten anfallenden Problem- und Sonderabfälle sind an der mobilen Abfallsammelstelle zu den öffentlich bekannt gemachten Terminen anzuliefern. Leuchtstoffröhren, Altölkleinstanlieferungen, Dispersionsfarben und Autobatterien sind an dem Abfallwirtschaftshof anzuliefern.
- (4) Altöle sind grundsätzlich zu den Ölverkaufsstellen zurückzubringen. Am Abfallwirtschaftshof werden nur Mengen bis zu 5 l angenommen.
- (5) Altmedikamente sollen bei den Apotheken abgegeben werden. Batterien sollen bei den Verkaufsstellen abgegeben oder den dafür vorgesehenen Behältern zugeführt werden.

- (6) Elektroaltgeräte, die unter das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, an der von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstelle abzugeben. Die Entsorgung über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr ist nicht zulässig. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 20 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Sammelstelle mindestens 2 Werktage vorher anzuzeigen.

§ 16 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadtverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadtverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 und 54 KrWG bleibt unberührt.

§ 17 Gebühren

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die entsprechenden Bescheide werden durch die Stadt Speyer erlassen. Sie bedient sich zur Ermittlung der einmaligen und laufenden Entgelte und zur drucktechnischen Erstellung der Bescheide der Stadtwerke als Verwaltungshelfer. Die Stadtwerke werden mit dem Einzug der einmaligen und laufenden Entgelte beauftragt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadtverwaltung bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt anschließt,
 5. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 7. entgegen § 10 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 12 Absatz 2 bis 7 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 11. entgegen § 12 Absatz 10 den von der Stadtverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 14 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadtverwaltung bereitstellt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Abfallbehältnisse bereitstellt oder nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 14. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

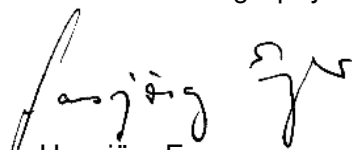
VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2003 in Kraft, die letzte Änderung zum 01.01.2019.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Speyer vom 19.03.1998 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 14.12.2018



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Anlage 1: Straßenliste zu § 13 Abs. 3

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zur
Satzung der Stadt Speyer
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallsatzung)
vom 23.05.2003

- S t r a ß e n l i s t e -
zu § 13 Abs. 3

Stand: 01.01.2019

Antoniengasse
Bäregasse
Bechergasse
Brudergasse
Falkenturm-gasse
Flachsgasse
Grasgasse
Hagedorn-gasse
Im Erlich (Sackgasse) / Florhof
Judengasse
Privatwege zwischen Krummäck-erstraße und Am Germansberg
Kleine Greifengasse
Lauergasse
Lebkuchengasse
Ledergäßchen
Löwengasse
Luzern-gasse
Mehlgasse
Mönch-gasse
Schöngasse
Schrannengasse
Steinmetzergasse
Stübergasse
Taubengasse
Webergasse
Widdergasse